

# Beitragsordnung Essbares Schwerin e.V.

Beschlossen am 4.4.2024 zur Jahreshauptversammlung

## Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge

Ein Blick in unsere Satzung:

„§9 Absatz 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.“

Bei Essbares Schwerin e.V. gibt es aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

### 1. Aktive Mitgliedschaft:

Aktiv mitzuwirken bedeutet, sich in irgendeiner Form und in eigenem Ermessen an den in der Satzung unter „Verwirklichung des Zwecks“ aufgeführten Tätigkeiten und Inhalten zu beteiligen/einzubringen.

Darunter fällt regelmäßig zu Gießen oder zu Gärtnern ebenso, wie sich für Social Media, Website, Pflanzenbeschaffung oder Ähnliches zu engagieren.

1.1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von 24,00 € pro Kalenderjahr.

1.2. Der Jahresbeitrag wird innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres überwiesen oder in Bar ausgehändigt.

1.3. Bei Aufnahme in den Verein wird der Jahresbeitrag anteilig entrichtet. Dabei zählt der 1. Tag des Aufnahmemonats.

1.4. Das aktive Mitglied erhält auf alle gekennzeichneten Kurse die ermäßigten Preise.

### 2. Fördermitgliedschaft:

Die Fördermitgliedschaften sollen den Verein finanziell unterstützen.

2.1. Das Fördermitglied kann selber entscheiden, in welcher Höhe der jährliche Förderbeitrag liegt.

2.2. Der Mindestförderbeitrag liegt bei 60 € jährlich.

2.3. Zu Beginn der Fördermitgliedschaft wird der Förderbeitrag anteilig erhoben. Dabei zählt der 1. Tag des Folgemonats.

2.4. Danach wird der Förderbeitrag jährlich zum 15. Februar überwiesen oder in Bar ausgehändigt.

2.5. Das Fördermitglied erhält auf alle gekennzeichneten Kurse die ermäßigten Preise.

Kontodaten des Vereins:  
Essbares Schwerin e.V.  
IBAN: DE79 4306 0967 1286 0770 00  
BIC: GENODEM1GLS

Schwerin, den 4.4.2024

Unterschrift Versammlungsleitung:

A. Röring

Unterschrift Protokollführung:

K. C.